

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung der Stadt Dargun in ihrer Sitzung am 02. Juli 2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 der Straßenbaubeitragsatzung erhält folgende Neufassung:

„Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil, der sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche) mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.

§ 5 erhält einen neuen Absatz:

(7) Die Umgriffsfläche im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Würde durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten, werden die auf dem Grundstück befindlichen, nach Satz 1 ermittelten Grenzen der Umgriffsfläche unter Hinzurechnung der die Grundstücksgrenze überschreitenden Teilflächen gleichmäßig erweitert. Ist die Umgriffsfläche größer als die Fläche des Grundstücks, ist für die Verteilung des Aufwandes die Fläche des Grundstückes maßgeblich.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft.

Dargun, den 02. Juli 2018

(Siegel)

Wellnitz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Wellnitz
Bürgermeister